



Jugendordnung

der Jugendabteilung

des Fußball-Clubs

Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.

(in der auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 beschlossenen Fassung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze – Vorwort
- § 2 Besondere Bestimmungen
- § 3 Jugendausschuss
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendleiter

§ 6 Jugendkasse

§ 1 Grundsätze – Vorwort

1. Die Jugendlichen des Vereins sind in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Diese bezieht die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendausschuss.
3. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie wird durch die Abteilungsleitung – Jugendfußball (Jugendleitung) vertreten. Bei Abwesenheit wird die Jugendleitung durch die Stellvertretung vertreten.
4. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet der Jugendausschuss in eigener Zuständigkeit.
5. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung diese Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Jahresabrechnung der Jugendgemeinschaft ist nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung ist das verbleibende Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Besondere Bestimmungen

Die Jugendleitung ist zuständig für die Jugendarbeit des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- die Vertretung der Jugend im Vorstand,
- die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber den Sportverbänden und der behördlichen Jugendpflege.

§ 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren, solange sie in einem Jugendteam spielberechtigt sind sowie den Trainern.
2. Die Jugendversammlung wird einberufen durch einfachen Aushang im Clubheim oder durch schriftliche Einladung per e-Mail durch die Jugendleitung.
3. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt die Jugendleitung.
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4

Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung der Jugendleitung besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:
 - der Jugendleitung
 - seine Stellvertretung
 - die Trainer.
2. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.
3. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt die Jugendleitung.

§ 5 **Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung und die Stellvertretung werden durch die Jugendversammlung gewählt. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 29 der Satzung.
2. Die Jugendleitung und die Stellvertretung werden auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
3. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
5. Die Jugendleitung hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins, um die Belange der jugendlichen Mitglieder vertreten zu können.
6. Die Wahl der Jugendleitung erfolgt in Jahren mit ungerader Endzahl, die der Stellvertretung in Jahren mit gerader Endzahl.

§ 6 **Jugendkasse**

1. Die Jugendkasse verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins. Die Verwendung der öffentlichen Mittel wird sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich vorgenommen.
2. Um die Jugendkasse sachgerecht führen zu können, bestimmt der Jugendausschuss eine hierfür geeignete Person (Jugendfinanzwart) und eine Stellvertretung.
3. Den gewählten Finanzprüfern ist einmal pro Quartal Einblick in die Ausgaben und Einnahmen der Jugendkasse zu gewähren.
4. Dem Jugendausschuss bzw. der Jugendversammlung ist einmal im Kalenderjahr vor der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über den Bestand der Jugendkasse abzulegen.

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Jugendversammlung in Kraft.

Lübeck, den 13.08.2021